

# HSD NR. 914

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.02.2024  
Nummer 914

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 17.06.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 783), geändert durch Satzung vom 02.03.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 827), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 werden die Einträge zu den Modulen Energiewirtschaft, -speicherung und -verteilung und Kraftwerkstechnik zusammen- und wie folgt neu gefasst:

Energiewirtschaft und Stromerzeugung	2	2	1	5	5					5	1
--------------------------------------	---	---	---	---	---	--	--	--	--	---	---

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 27.06.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.02.2024.

Düsseldorf, den 14.02.2024

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Martin Ruess

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.